
Nutzungsordnung des MedienKompetenzZentrums für die technischen Geräte und Anlagen der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

I. Abschnitt MedienKompetenzZentrum

§ 1 Begriffsbestimmung und Aufgaben

- (1) Das MedienKompetenzZentrum (MKZ) ist eine Einrichtung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) zur Unterbreitung und Koordination von Angeboten zur Förderung des aktiven und bewussten Umgangs mit Medieninhalten.
- (2) Im MKZ werden Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Medienkompetenz angeboten.
- (3) Das MKZ unterstützt Projekte Dritter im Bereich der Medienkompetenz.
- (4) Das MKZ soll in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit Dritten:
- Beiträge, die im Rahmen von Projekten zur Förderung der Medienkompetenz entstehen über das Internet zugänglich machen
 - Hilfestellung für Unternehmen bieten, um deren Engagement bei der Schaffung von Internet- Zugängen sowie beim Abbau von Barrieren zum Internet zu fördern
 - Zugangsmöglichkeiten zum Internet sowie bedarfsgerechte Informations- und Trainingsmöglichkeiten für benachteiligte Anwendergruppen schaffen
 - Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für die Internet-Benutzung fördern
 - die Nutzung des Internets als Instrument der Fortbildung und des „lebenslangen Lernens“ unterstützen

§ 2 Qualifizierungsmaßnahmen des MedienKompetenzZentrums

- (1) Die LMS erstellt periodisch ein Veranstaltungsprogramm des MKZ.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des MKZ ist grundsätzlich für jeden offen, es sei denn, dass die Teilnahme nur einer eingeschränkten Zielgruppe zur Verfügung steht.
- (3) Die Angebote des MKZ sind grundsätzlich gebührenfrei, wenn sie nicht im Veranstaltungsprogramm als gebührenpflichtig ausgewiesen sind. Die Gebühr ist spätestens am Tag der Veranstaltung fällig und ist in bar zu entrichten, sofern nicht die Entrichtung durch Überweisungsbeleg nachgewiesen ist.
- (4) Erscheint eine Person trotz Anmeldung nicht zu der Veranstaltung, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 % der Veranstaltungsgebühr erhoben. Eine kostenfreie Abmeldung ist bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

II. Abschnitt

Nutzung der technischen Geräte und Anlagen

§ 3 Nutzung im Zusammenhang mit Projekten zur Förderung der Medienkompetenz

- (1) Die technischen Geräte und Anlagen der LMS können im Zusammenhang mit Projekten und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz genutzt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter des MKZ.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer der Einrichtungen hat der LMS mit der Anmeldung ein schriftliches Konzept mit der Beschreibung ihres / seines Projektes und der voraussichtlichen Dauer der Nutzung der produktionstechnischen Geräte und Anlage einzureichen.
- (3) Für die im Rahmen des Veranstaltungsprogramms des MKZ entstandenen Produkte (Werke) liegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte bei der LMS.
- (4) Die Nutzerin / der Nutzer muss die Nutzung bei der LMS anmelden. Unter Vorlage des Personalausweises wird ein Leihschein ausgestellt. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des / der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Anmeldung muss so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Ausleihtermin erfolgen.

Für

§ 4 Sonstige Nutzung

- (1) Die technischen Geräte und Anlagen können in Ausnahmefällen außerhalb von Projekten und Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz genutzt werden, soweit freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter des MKZ.
- (2) Eine Nutzung gemäß § 3 geht einer sonstigen Nutzung in jedem Fall vor.
- (3) Mit sonstigen Nutzerinnen und Nutzern wird ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 5 Nutzungsberechtigung für die technischen Geräte und Anlagen

- (1) Zugang zu den technischen Geräten und Anlagen hat der Inhaber /die Inhaberin des von der LMS ausgestellten Leihscheins.
- (2) Vor Beginn der Nutzung kann die LMS von der Nutzungsberechtigten / dem Nutzungsberechtigten eine Kautions von bis zu 100 Euro einfordern. Diese wird bei ordnungsgemäßer Nutzung und rechtzeitiger Rückgabe bis spätestens zwei Wochen nach Rückgabe oder Beendigung der Nutzung zurückgezahlt.

§ 6 Technik

(1) Die technischen Geräte und Anlagen werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung gebucht, Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen des MKZ haben Vorrang vor der Nutzung durch Dritte.

(2) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen und den Verlust haftet der Nutzer / die Nutzerin. Beschädigungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ausgeliehene Speichermedien (DVD, CD-Rom, Bandmaterial etc.) bleiben auch nach der Nutzung Eigentum der LMS. Für den Nutzer / die Nutzerin besteht die Möglichkeit des Kopierens auf eigene Datenträger oder des käuflichen Erwerbs der Speichermedien.

(4) Zur Vermeidung technischer Störungen und Mängel darf nur Material verwendet werden, das von der LMS gestellt wird. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung.

§ 7 Kosten der Nutzung

(1) Für die Nutzung der technischen Anlagen und Geräte gemäß § 3 und § 4 werden Kostenbeiträge gem. des Gebührenverzeichnisses der LMS erhoben, es sei denn, im Rahmen eines Kooperationsvertrages stellt die LMS die Anlagen und Geräte zur Verfügung.

(2) Für die eventuell zu leistenden Entgelte an urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften haften die Nutzer und die verantwortlichen Personen gesamtschuldnerisch.

§ 8 Versagung, Missbrauch

(1) Wer gegen diese Nutzungsordnung oder im Rahmen der Nutzung gegen allgemeine Gesetze verstößt, kann zeitweise oder auf Dauer von der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des MKZ und von der Nutzung der technischen Geräte und Anlagen der LMS ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Direktorin / der Direktor der LMS auf Vorschlag der Leiterin / des Leiters des MKZ.

(2) Wer die Technik beschädigt oder verspätet zurück gibt, kann zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend

III. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. Dezember 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 01. Februar November 2009 außer Kraft.